

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften
Institut für Musikpädagogik

**Zwischenprüfungsordnung
der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge
für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie
für das Höhere Lehramt an Gymnasien im Fach Musik
Kapitel XVIII: MUSIK**

Vom 25. Juli 2001

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Zwischenprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Regelungen gelten für Studierende, die die Zwischenprüfung für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen im studierten Fach Musik ablegen wollen.

**§ 2
Gegenstand der Zwischenprüfung**

In der Zwischenprüfung sind grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb folgender Teildisziplinen des Grundstudiums nachzuweisen:

- Musikgeschichte,
- Musikdidaktik,
- Tonsatz/Instrumentation,
- Hauptinstrument,
- Sologesang,
- Musiktheorie/Gehörbildung.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss Kunstwissenschaften der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften zuständig.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss befindet über die Anerkennung (Äquivalenz) der außerhalb der Institute für Musikpädagogik und Musikwissenschaft belegten Lehrveranstaltungen und erbrachten Leistungsnachweise.
- (4) Beschwerden oder Einsprüche im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwischenprüfung sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit über Einsprüche.
- (5) Unter Berücksichtigung der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge (§ 12) entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wiederholung von Prüfungen.

§ 4 Art und Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet am Ende des dritten Semesters (Lehramt an Grundschulen) bzw. am Ende des vierten Semesters (Lehrämter an Mittel- und Förderschulen) als Blockprüfung statt.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:

- Musikgeschichte: Mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten,
- Musikdidaktik: Mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten,
- Tonsatz/Instrumentation: Schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 150 Minuten.

Als studienbegleitende Teilprüfungen finden gemäß § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge spätestens im dritten bzw. vierten Semester statt:

- Hauptinstrument: Fachpraktische Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten,
- Sologesang: Fachpraktische Prüfung mit einer Dauer von 15 Minuten,
- Musiktheorie/Gehörbildung: Fachpraktische Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Meldung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Als fachliche Zulassungsvoraussetzung gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge ist im Grundstudium aus folgenden Gebieten je ein Leistungsnachweis zu erbringen:

- Zweitinstrument,
- Musikgeschichte,
- Musikpädagogik: Psychologische und soziologische Grundlagen.

Die Anforderungen und Bedingungen für die Vergabe der Leistungsnachweise regelt § 7 der Studienordnung für das studierte Fach Musik für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind nachstehende Noten zu vergeben:

1	=	sehr gut,
2	=	gut,
3	=	befriedigend,
4	=	ausreichend,
5	=	nicht ausreichend.

(2) Gemäß § 11 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für Lehramtsstudiengänge können durch Erniedrigen oder Erhöhen dieser Noten um 0,3 zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Fachnote wird gemäß § 11 (2) der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für Lehramtsstudiengänge ermittelt. Die Zwischenprüfung im studierten Fach Musik ist nur bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Zwischenprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn jede der Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 12. Dezember 2000.
Diese Zwischenprüfungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für

Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 15. Dezember 2000 angezeigt.

Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 6. April 2001 (Az.: 2-7831-13-0361/1-5,50-1,24-7).

- (2) Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Die Zwischenprüfungsordnung gilt für die Lehramtsstudenten der Universität Leipzig, deren Immatrikulation im Fach Musik ab Wintersemester 2000/2001 erfolgt ist.

Leipzig, den 25. Juli 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor